

K.O.B.R.A.-Sachbericht

zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, übler Nachrede und anderer Straftaten durch Polizei und Justiz in Gießen

Datum: 30.06.07

Straftaten –

ausgeführt durch Angehörige mehrere Polizeistationen, des Polizeipräsidiums Mittelhessen, insbesondere der Einsatzzentrale und des Staatsschutzes, und Teilen der Landespolizeieinrichtungen, Richterinnen und Richtern des Amts- und Landgerichts Gießen, einem Staatsanwalt sowie politischer Auftraggeber

Zum Geschehen

Am 14. Mai 2006 kam es zu spektakulären Verhaftungen, anschließend einer Hausdurchsuchung ohne jegliche Orientierung an geltende Gesetze, mehreren erzwungenen DNA-Tests, Observationen durch die Landes-Spezialpolizei (MEK), eintägiger Haft für vier und fünfjährigen Inhaftierung für einen Festgenommenen. Um Gründe für das Ganze benennen zu können, wurden Straftaten erfunden, Graffiti gezielt falsch zugeordnet und Akten manipuliert. Der die Haft anordnende Richter wurde von den Manipulationen in Kenntnis gesetzt und gebeten, nicht nur selbst zu lügen, sondern trotz fehlenden Tatverdachts eine Inhaftierung aus politischen Gründen anzuordnen. Darüber legte er einen Vermerk an. Dieser lag allen weiteren Gerichten vor. Doch alle Gießener weiteren Instanzen bestätigten die Erfindungen und Lügen der Gießener Polizei und des die Inhaftierung beschließenden Richters. Die Freilassung der unrechtmäßig inhaftierten Person erfolgte nur aufgrund einer Intervention des Bundesverfassungsgerichts, das zunächst die Haft aussetzte und schließlich die gesamte Inhaftierungsgrundlage als Verstoß gegen das Grundgesetz wertete.

Nach den Geschehnissen haben verschiedene Betroffene Widersprüche und Anzeigen eingereicht. Alle Gießener Gerichte blockten, verschluderten Akten, erklärten sich für nicht zuständig, schoben die Sachen hin und her – offensichtlich sollte die juristische Aufarbeitung des Skandals verhindert werden. Doch nun hat das Oberlandesgericht Frankfurt in letzter Instanz entschieden. Es erklärte die gesamte Aktion für rechtswidrig und machte deutlich, dass der Tatverdacht nicht nur frei erfunden war, sondern alle Beteiligten dieses offenbar wussten. Zum Abschluss des bemerkenswerten Urteils legten die Frankfurter RichterInnen eine weitere Aufklärung der Abläufe nahe:

Auszug aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes (Seite 7):

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen. Der Antrag des Betroffenen,

Absender:
K.O.B.R.A.
**Koordination & Beratung
für Repressionsschutz &
Antirepression**

Hinweis:
Dieses Kommuniqué ist keine Stellungnahme „der“ Gruppe K.O.B.R.A., denn diese Gruppe gibt es nicht. Vielmehr ist es eine Anlaufstelle, in der Menschen mit ihren Ideen aktiv werden können. Ziel ist, Informationen über Repressionsmethoden und emanzipatorische Alternativen zu veröffentlichen und Menschen zu helfen, sich gegen die Übergriffe von Polizei und Justiz zu wehren.
Der Text entstand in der Projektwerkstatt. Die ist ein Haus, ein offenes politisches Zentrum ohne Leitung und vertritt als „Projektwerkstatt“ keine Position nach außen. Alle in der Projektwerkstatt aktiven Personen und Gruppen sprechen nur für sich selbst, es gibt auch hier keine Gruppe mit dem Namen „Projektwerkstatt“, nicht einmal irgendeine Runde von Menschen, die sich unter diesem Titel trifft.

Gegen Stellvertretung und kollektive Identitäten!
Für Autonomie und Kooperation!



**Projektwerkstatt
im Kreis Gießen**

Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen
Tel. 06401/90328-3, Fax -5
Handy 0171/8348430

E-mail: saasen@projektwerkstatt.de
www.projektwerkstatt.de/saasen

Bahnhof: Saasen
(Linie 635: Gießen - Fulda)
(Bus 5100: Gießen - Grünberg)

Mehr Informationen:

- Übersichtsseite zu den Vorgängen: www.projektwerkstatt.de/14__5__06
- OLG-Urteil als PDF:
www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/download/olg-beschluss.pdf
- Buch „Tatort Gutfleischstraße. Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz,“ (SeitenHieb-Verlag, www.seitenhieb.info)

Teil A: Personen und Taten

Die folgende Liste ist eine Auswertung der vorliegenden Akten zu den verschiedenen Verfahren und Geschehnissen rund um den 14. Mai 2006. Es werde alle Personen namentlich und möglichst mit Funktion benannt, die an Straftaten wie falsche Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung und Beihilfe zu diesen beteiligt waren. Für fast alle ist eine wissentliche Verstrickung nachweisbar. Es steht den wenigen weiteren und etwaigen noch zu ermittelnden Personen frei, klar auszusagen, falsch informiert oder zu ihrem Handeln gezwungen worden zu sein.

Klar aber dürfte auch sein: Angesichts der intensiven Verstrickung sämtlicher Polizei- und Justizstrukturen in Gießen kann eine Aufklärung und Aufarbeitung in dieser Stadt nicht erwartet werden. Daher muss geprüft werden, wieweit andere Institutionen wie etwa die hessische Generalstaatsanwaltschaft oder ein einzurichtender parlamentarischer Untersuchungsausschuss diese Aufgabe besser erfüllen können.

1. Die TäterInnen in der Polizei

1.1 Staatsschutz im PP Mittelhessen

Staatsschutzbeamte Mann, Broers und Lutz

Die Staatsschutzbeamten, die den Antrag auf Unterbindungsgewahrsam stellten und Richter Gotthardt zur Lüge aufforderten, sind fraglos der falschen Verdächtigung, der Verfolgung Unschuldiger und der Beihilfe zu Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung schuldig geworden. Aus den Polizeiakten ersichtlich sind folgende Namen und Handlungen:

- Reinhold Mann, Chef des Staatsschutzes, ist Unterzeichner des Antrages auf Unterbindungsgewahrsam, auf dem die Lügen über einen Tatverdacht zusammengetragen sind
- Die Staatsschutzmitarbeiter Lutz und Broers haben den genannten Antrag zusammen mit dem Verhafteten zum Haftrichter geschleppt und dort den Antrag übergeben und unterstützt. Wieweit in direkten Gesprächen zwischen Richter und ihnen weitere falsche Beschuldigungen u.ä. ausgetauscht wurden, ist nicht bekannt. Die Anweisung, die Observation zu verschweigen („Nicht sagen!“-Vermerk von Richter Gotthardt), kann nur von einem der beiden Personen gekommen sein. Ob beide darüber Bescheid wussten und diese Aufforderung und Beihilfe zu Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung mittrugen, ist unbekannt.

Beide genannten haben den Inhaftierten dann auch zur JVA Gießen abgeführt und dort übergeben.

Der Staatsschutzchef KHK Mann hat zudem mit dem LKA das Telefonat über die eilige DNA-Analyse geführt. Es ist daher naheliegend, dass er auch über das Ergebnis informiert wurde, dass zwecks Weiterführung der Inhaftierung nicht weiterbearbeitet wurde.

Staatsschutzbeamtin Cofsky

Sie ließ noch am 14.5.2006 per Boten die bei der Sprühschablone im Altenfeldsweg gefundenen Handschuhe zum LKA bringen zwecks DNA-Analyse. Als das Ergebnis den gewünschten Verdächtigen entlastete statt belastete, ließ sie am 16.5. das Ergebnis der DNA-Untersuchung unbearbeitet und reichte es nicht an die Verfolgungsbehörden weiter. Den Akten zufolge war das PP Mittelhessen ständig darüber informiert, dass der falsch Verdächtige immer noch in Haft saß.

Da Cofsky sowohl zumindest am 14. und 16.5. im Dienst war und die zuständige Sachbearbeiterin für die Repression gegen Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt war, muss davon ausgegangen werden, dass sie auch die Aktivitäten ihrer Kollegen Mann, Broers und Lutz kannte, d.h.

K.O.B.R.A.-Sachbericht

zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, übler Nachrede und anderer Straftaten durch Polizei und Justiz in Gießen

die Lügen und Fälschungen mitrug. Sie erstellte die meisten der Sicherstellungslisten des 14.5.2006 und trug dort als Grund den Verdacht der Sachbeschädigung ein. Cofsky stellte ein Auskunftersuchen wegen Telefondaten an Vodafone und vernahm die Verhafteten am Morgen des 14.5.2006. Sie regte zusätzlich einen richterlichen Beschluss zur telefonischen Überwachung an und behauptete nun sogar, dass der Verdacht auf schwerwiegende Straftaten, z.B. Anschläge auf den Innenminister, zu befürchten seien. Anhaltspunkte dafür gab sie nicht an.

Zudem regte KOKin Cofsky am 22.5.2006 die DNA-Entnahmen an, u.a. auch bei einer weiblichen Person, obwohl sie selbst seit dem 16.5.2006 das Ergebnis der DNA-Analyse an den Täterhandschuhen erhalten hatte, nach dem nur noch ein Mann als Täter in Frage kam.

Beteiligte der Hausdurchsuchung am 14.5.2006

Die Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt erfolgte aufgrund eines dem Staatsschutz als falsch bekannten Tatverdachts. Sie wurde zudem ohne Durchsuchungsanordnung, ohne Protokollierung und ohne Hinzuziehung oder Information der Betroffenen durchgeführt. Wie üblich durchsuchten die Beamten auch die presserechtlich gekennzeichneten und daher geschützten Räume.

An der Durchsuchung beteiligt waren u.a. (in den Akten namentlich aufgeführt):

- Staatsschutzbeamter Broers (Unterzeichner Sicherstellungsliste)
- Staatsschutzbeamtin Cofsky informierte die Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer über den Sachverhalt und entlockte ihr die Zustimmung zu einer Durchsuchung nach „Gefahr im Verzuge“. Es ist zu klären, welchen Inhalt diese Mitteilung hatte und warum die Staatsanwältin der Durchsuchung zustimmte. Zudem ist zu klären, wieweit die Tatsache, dass Dinge, nach denen nicht gesucht werden sollte (Kalender, Adresslisten usw.), der Staatsanwältin anschließend mitgeteilt wurde und wie diese damit umging. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob die Staatsanwältin durchgehend belogen wurde oder – wie nachweislich Richter Gotthardt – selbst die Straftaten wissentlich beging.
- KOKin Cofsky wurde in der Niederschrift über die Durchsuchung als Sachbearbeiterin benannt.
- KOK Lutz fertigte die Niederschrift über die Durchsuchung (die den Betroffenen aber nicht ausgehändigt wurde). Es ist daher anzunehmen, dass er anwesend war.
- Nach dem Durchsuchungsbericht des KOK Broers waren folgende PolizeibeamtInnen anwesend: POKin Seifert und POK Planz (beide Polizeistation Grünberg), POK Landmesser, POK Fitzke und PK Kapaun (alle Polizeistation Marburg), KHK Mann und KOK Broers (Staatsschutz beim PP Mittelhessen). Bei den Genannten außer den Staatsschutzangehörigen ist unklar, wieweit sie über die Geschehnisse und damit die Rechtswidrigkeit ihres Handelns informiert waren.

1.2 Polizeiführung

Einsatzzentrale

In den Vermerken etlicher PolizeibeamtInnen wurde die Informationsweitergabe an die „EZ“ (Einsatzzentrale) dokumentiert. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass der Einsatzzentrale alle Informationen vorlagen und daher dort bekannt war, dass ein Tatverdacht nicht bestand. Dennoch wurde der Befehl zur Festnahme von dort ausgegeben. Das erfüllt die einschlägigen Straftatbestände der Verfolgung Unschuldiger, der falschen Verdächtigung und der Freiheitsberaubung.

Namentlich ist in den Akten nur sehr wenig über die personelle Zusammensetzung der Einsatzzentrale in dieser Nacht zu erfahren. Hier wären die Dienstpläne zu prüfen. Benannt wird:

- PvD Schust, u.a. als Befehlsgeber für die Festnahme und Unterzeichner der Strafanzeige mit der Falschbeschuldigung am 14.5.2006 um 5.13 Uhr
- KOK Haas als Unterzeichner einer weiteren Strafanzeige mit der Falschbeschuldigung am 14.5.2006 um 3.20 Uhr

Presseabteilung der Polizei

Am 15.5.2006 um 18.18 Uhr wurde eine Pressemitteilung verschickt, die den erfundenen Tatverdacht öffentlich machte. Abfassen und Verschicken dieser Information erfüllte den Tatbestand der üblen Nachrede und der falschen Verdächtigung.

Unterzeichner der Presseinformation:

- KHK Frost

Leitung des Polizeipräsidiums

Die Akten enthalten keinerlei Hinweise, wieweit die Leitung des PP Mittelhessen und eventuell der Polizeipräsident informiert oder beteiligt waren. Angesichts des Umfangs der polizeilichen Operation über mehrere Tage ist aber kaum denkbar, dass die Leitung des Polizeipräsidiums nicht umfassend in die Abläufe integriert war.

- Rechtsassessorin Nina Brecht: Falsche Verdächtigung
Die Bedienstete des PP Mittelhessen behauptete in einem Schreiben vom 26.5.2006 (Az. 10 E 1421/06) und in einer Stellungnahme am 20.7.2006 (Az. 10 E 1698/06) an das Verwaltungsgericht Gießen, dass ein Tatverdacht bestanden hätte. Als Angehörige des Polizeipräsidiums lagen ihr die Akten und Informationen aber von Anfang an vor.

1.3 Weitere PolizeibeamtInnen

Vor Ort eingesetzte BeamtInnen

An der Operation in der Nacht des 14.5.2006 waren sehr viele BeamtInnen beteiligt. Es ist unbekannt, wieviele von ihnen zum Zeitpunkt der Festnahme oder weiterer Aktivitäten wie ED-Behandlungen u.ä. wussten, dass ein Tatverdacht nicht vorlag. Hier sind zum einen die Personen zu prüfen, die direkt am Gerichtsgelände die fußballspielende Gruppe beobachteten und folglich aus eigener Anschauung wussten, was diese Personen getan hatten. Zum zweiten sind alle Personen im Besitz dieses Wissens gewesen, die über Funksprüche und in der Leitzentrale informiert waren.

- PK Freitag stellte in seinem Festnahmeprotokoll die Behauptung auf, es bestünde ein „dringender Tatverdacht“. Eine Begründung dafür unterließ er.

2. Justiz in Gießen

2.1 Staatsanwaltschaft

Staatsanwalt Vaupel

Er verfasste am 30.5.2006 den Antrag auf Entnahme von Speichelproben zur DNA-Analyse bei den Verhafteten des 14.5.2006. Zu diesem Zeitpunkt lag StA Vaupel die gesamte Akte nachweislich vor, d.h. er kannte sowohl das Ergebnis der LKA-Analyse vom 16.5.2006, nachdem mindestens die weibliche Festgenommene aus Täterin ausschied, als auch die Observationsvermerke der Polizei, wonach ein Tatverdacht auszuschließen war. Der Antrag auf DNA-Entnahme erfüllt daher die Straftatbestände der Verfolgung Unschuldiger und der falschen Verdächtigung.

Zudem bejahte Staatsanwalt Vaupel in einer Stellungnahme zur Hausdurchsuchung an das Amtsgericht Gießen trotz Vorliegen der genannten Akte die „Gefahr im Verzuge“ als „zutreffen“. Das erfüllt die gleichen Straftatbestände.

K.O.B.R.A.-Sachbericht

zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, übler Nachrede und anderer Straftaten durch Polizei und Justiz in Gießen

2.2 Amtsgericht

Richter Gotthardt

Die zentrale Person des Geschehens ist Amtsrichter Gotthardt. Er fällt die formal prägende Entscheidung. Er ließ sich von der Polizei dazu bringen, den Verhafteten zu belügen und wider besseren Wissens dessen Inhaftierung zu verfügen. Er zeichnete in einem Vermerk die Anweisung der Polizei auf und schuf damit das zentrale Beweisstück dafür, dass hier nicht nur gefälscht, gelogen und manipuliert wurde, sondern dass dieses derart dreist erfolgte, dass Polizei und Gericht darüber sogar geredet und sich geeinigt haben, die rechtswidrige Inhaftierung zu vollziehen. Damit ist der für eine Rechtsbeugung im Amt notwendige Punkt erfüllt, dass ein Richter sich dieser auch bewusst sein muss (Versehen reicht nicht). Führt eine Rechtsbeugung zur Verhaftung, so ist der Richter auch immer wegen Freiheitsberaubung zu verurteilen, legte der Bundesgerichtshof im „Fall Schill“ fest. Bei Richter Gotthardt ist fraglos beides gegeben.

Am 26.8.2006 reichte der Betroffene Jörg B. dann bei der Staatsanwaltschaft Gießen eine umfangreiche und präzise begründete Strafanzeige gegen Amtsrichter Gotthardt wegen Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung im Amt ein. Zudem zeigte er die beteiligten Staatsschutzbeamten wegen falscher Verdächtigung und Beihilfe zur Freiheitsberaubung an. Hoffnung machte er sich nicht – der zuständige Staatsanwalt Vaupel hatte in den vergangenen Jahren derart offensichtliche Straftaten von PolizeibeamtInnen, PolitikerInnen und RichterInnen mit allen Mitteln gedeckt, dass auch diesmal nicht mit einer Anklage zu rechnen sein würde. Dass er sich dadurch einmal mehr der Strafvereitelung im Amt schuldig machte, musste Vaupel nicht stören – schließlich war er selbst der Staatsanwalt ...

Am 1.9.2006 ergänzte der Anzeigensteller seinen Texte um die Auszüge aus den Akten, die bewiesen, dass die Polizei wusste, der er nicht tatverdächtig war.

Richterin Kaufmann: Mehrfache falsche Beschlüsse, falsche Verdächtigung, Rechtsbeugung

Diese Person war schon vor dem Geschehen als völlig willenslose Vollstreckerin der Wünsche von Polizei- und Verfolgungsbehörden bekannt. Im Rahmen etlicher Beschwerden lehnte sie ständig alles ab und beschloss mehrfach, dass ein Tatverdacht vorlag. Richterin Kaufmann lagen sowohl der handschriftliche Vermerk „Nicht sagen!“ von Richter Gotthardt wie auch die umfangreichen Observationsakten vor. Ihr war also bekannt, dass ihre Ausführungen nicht mit der Wahrheit übereinstimmten. Das erfüllt neben der falschen Verdächtigung auch den Tatbestand der Rechtsbeugung im Amt.

Von besonderer Bedeutung sind einige Fälle, die nicht nur eine Bestätigung des Tatverdachts bedeuteten, sondern bei denen Richterin Kaufmann mit eigener krimineller Energie falsche Verdächtigungen erfand oder über die Straftaten von Vorinstanzen oder ermittelner Polizei hinausging.

- In den Beschlüssen von Richterin Kaufmann (z.B. am 9.6.2006, Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/06) werden nicht nur von der Polizei erfundenen oder falsch zugeordneten Straftaten aufgezählt, sondern aus eigener Phantasie auch Graffitis in der Weserstraße. Diese sind außer in ihren Vermerken an keiner Stelle der Akten zu finden. Als Motiv der Nennung könnte in Frage kommen, dass Richterin Kaufmann durch Benennung solcher Graffitis eine mögliche politische Orientierung der völlig unpolitischen „AV GCE“-Tags in das Geschehen hineindichten und so vielleicht doch noch einen Tatverdacht erzeugen wollte.
- Richterin Kaufmann entschied auch über die Beschwerden zu den DNA-Analysen. Sie bestätigte in ihrer Anordnung zur DNA-Entnahme am 31.5.2006 den Tatverdacht und die Erforderlichkeit einer DNA-Analyse auch bei einer am Federballspiel beteiligten Frau, obwohl das LKA-Gutachten zur DNA an den Täterhandschuhen schon am 16.5.2006 eine männliche Person als Täter ergab. Dieses Ergebnis war in Akten enthalten, als Richterin Kaufmann die DNA-Entnahmen anordnete.
- Richterin Kaufmann lagen zum Zeitpunkt ihrer Beschlüsse die Akten vor einschließlich des handschriftlichen Vermerks „Nicht sagen!“ von Richter Gotthardt wie auch der Vermerke der Polizei hinsichtlich der Observation in der fraglichen Nacht. Zudem wurde ihr bei den später abgeschlossenen Verfahren die Existenz dieser Unterlagen und der Ablauf des Geschehens mitgeteilt. Diese Fakten waren ihr also bekannt. Dennoch behauptete sie in ihrem Beschluss (Az. Ws 275/06), dass ein Tatverdacht bestanden hätte und weiter besteht. Das erfüllt neben der falschen Verdächtigung auch den Tatbestand der Rechtsbeugung im Amt.

K.O.B.R.A.-Sachbericht

zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, übler Nachrede und anderer Straftaten durch Polizei und Justiz in Gießen

Richter Helbing: Beihilfe zur Freiheitsberaubung durch Verschleppung

Zum Zwecke der Verschleppung des Beschwerdeverfahrens erfand das Landgericht Gießen einen Befängensantrag bzw. übernahm eine entsprechende Erfindung des Richters Gotthardt. In der Beschwerdebegründung war aber eine handschriftliche Aussage des vermeintlichen Antragsstellers enthalten, dass er nie einen solchen Antrag gestellt hatte, weil er ihn nicht stellen durfte. Diese handschriftliche Äußerung geschah vor Beginn der Verschleppungsstrategie, war also keine etwa als taktisch einzuordnende Reaktion auf dieselbe. Richter Helbing lag diese Beschreibung vor. Er behauptete in seinem Beschluss trotzdem, dass ein Befängensantrag gestellt worden sei – obwohl auch die Notizen von Richter Gotthardt zum Beispiel keinerlei Hinweis enthielten, warum dieser gestellt worden sein sollte.

Die von der 7. Zivilkammer des Landgerichts organisierte Verschleppung diente der Fortdauer der rechtswidrigen Freiheitsentziehung, daher hat sich Richter Helbing der Beihilfe zur Freiheitsberaubung strafbar gemacht.

2.3 Landgericht

Falsche Verdächtigung und Verschleppungstaktik von RichterInnen vom 15. bis 18. Mai 2006

Die sofortige Beschwerde gegen den Unterbindungsgewahrsam wurde von der 7. Zivilkammer mehrere Tage nicht behandelt. Durch einen üblen Trick verschleppte vor allem eine Kammer des Landgerichts die Entscheidung – der Verhaftete musste derweil weiter schmoren. Das war wohl auch das Ziel der RichterInnen. Auf Aufforderungen des Rechtsanwaltes des Betroffenen, die „sofortige“ Beschwerde zu entscheiden, reagierte die Kammer den Akten zufolge gar nicht. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung ist damit gegeben. Ob es auch Rechtsbeugung war, wäre zu klären. Es kommt dabei auf die Frage an, ob die RichterInnen ihre Fehler gezielt machten (z.B. um die Haft zu verlängern).

Der vom 14. bis 18.5.2006 Inhaftierte stellte Strafanzeige gegen die das Beschwerdeverfahren verschleppenden RichterInnen des Landgerichtes Gießen (Az. bei der StA Gießen: 501 Js 16177/06).

Im Beschluss der Kammer ist zudem die Behauptung erneuert, dass ein Tatverdacht gegeben gewesen sei. Das Landgericht hat diesbezüglich allerdings keinerlei Überprüfungen durchgeführt, wie auch das diesen Beschluss aufhebende OLG-Urteil vom 18.6.2007 ausführt. Wer aber einen Tatverdacht äußert, ohne dafür Anhaltspunkte zu haben, begeht die Straftat der falschen Verdächtigung – hier verbunden mit der oben schon benannten Freiheitsberaubung.

Mit der Behauptung, die Sachbeschädigungen an der Kanzlei des hessischen und des thüringischen Innenministers seien eine Reaktion auf die Ladung zum Haftantritt des in Gewahrsam Genommenen gewesen, fügen die RichterInnen den bestehenden Falschbeschuldigungen eine eigene an, denn ihnen war bekannt, dass die Sachbeschädigungen am 3./4. und 8. Mai erfolgen, die Ladung zum Haftantritt aber erst am 10. Mai in der Staatsanwaltschaft Gießen geschrieben wurde – letztere also nicht der Auslöser von zeitlich vorher liegenden Taten gewesen sein kann.

Die Namen der an der Freiheitsberaubung und falschen Verdächtigung beteiligten RichterInnen des Landgerichts:

- Vors. Richter Geilfus
- Richterin Dr. Berledt
- Richter Schnabel
- Richterin Krampe-Bender

Falsche Verdächtigung in weiteren Beschwerdeverfahren

Am 1.8.2006 (Az. Qs 135/06) und 5.1.2007 (Az. Ws 275/06) erging ein Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichtes Gießen zur Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung am 14.5.2007. Zudem wurden vom Landgericht am 17.7.2006 (Az. Qs 134/06) die Anordnungen zur DNA-Analyse bestätigt. Den insgesamt beteiligten sechs RichterInnen lagen zu diesem Zeitpunkt die Akten vor einschließlich des handschriftlichen Vermerks „Nicht sagen!“ von Richter Gotthardt wie auch der Vermerke der Polizei hinsichtlich der Observation in der fraglichen Nacht. Zudem wurde ihnen die Existenz dieser Unterlagen und der Ablauf des Geschehens mitgeteilt. Diese Fakten waren ihnen also bekannt. Dennoch behaupteten sie in ihrem Beschluss, dass ein Tatverdacht bestanden hätte. Das erfüllt neben der falschen Verdächtigung auch den Tatbestand der Rechtsbeugung im Amt.

In einem weiteren Beschluss vom 12.10.2007 (Az. Qs 177/06) räumt die 7. Strafkammer zwar ein, dass der Tatverdacht „nicht mehr gegeben“ sei, sagt mit dieser Formulie-

K.O.B.R.A.-Sachbericht

zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, übler Nachrede und anderer Straftaten durch Polizei und Justiz in Gießen



rung aber erneut aus, dass er mal gegeben war. Dieses ist angesichts der Aktenlage falsch und daher ebenfalls eine falsche Verdächtigung.

Die Namen der an der falschen Verdächtigung und Rechtsbeugung beteiligten RichterInnen:

- Vors. Richter Pfister
- Vors. Richter Nink
- Richter Wellenkötter
- Richterin Schneider
- Richter Grund
- Richter Neidel

3. Politik

Innenminister Bouffer

Nach Recherchen der Gießener Allgemeine ging die Pressemitteilung der Polizei am 15.5.2006, 18.18 Uhr über den Schreibtisch im Ministerbüro des Innenministeriums. Damit begingen die dort damit befassten Personen die Straftat der falschen Verdächtigung und üblen Nachrede. Naheliegend ist aber angesichts des Umfangs der Polizeioperation und der beteiligten Einheiten der Landespolizei, dass Innenminister Bouffier insgesamt der Auslöser und Initiator des gesamten Ereignisses ist. Als zuständiger Politiker, bereits mehrfach als rechtswidrig handelnder Gegner politischen Protestes in seiner Heimatstadt Gießen aufgefallene und schließlich auch sichtbar mit einem Motiv ausgestattete Person (Attacken auf „seine“ Kanzlei Anfang Mai) ist Bouffier der Einzige, der als Auftraggeber in Frage kommt.

Eine zusätzliche Brisanz erhält die Frage um die Verantwortlichkeiten des Innenministers bei den rechtswidrigen Attacken auf KritikerInnen seiner Sicherheitspolitik durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.4.2007 (1 BvR 1090/06). In diesem wird dem Minister bescheinigt, bereits in einem anderen Fall die Polizei rechtswidrig gegen seine Widersacher geschickt zu haben. Dieser Fall ereignete sich am 11. Januar 2003.

K.O.B.R.A.-Sachbericht

zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, übler Nachrede und anderer Straftaten durch Polizei und Justiz in Gießen

Teil B: Die notwendigen Konsequenzen

1. Strafverfahren

Gegen alle oben benannten Personen und zumindest zu den benannten Handlungen müssen Strafverfahren eröffnet werden, um die Aufklärung der Vorgänge zu erreichen.

2. Suspendierung

Bis zur Klärung der Vorwürfe müssen alle benannten Personen vom Dienst suspendiert werden, damit nicht weitere Straftaten geschehen und Unbeteiligte durch Manipulationen und falsche Verdächtigungen benachteiligt werden.

Klärung weiterer Handlungen und Beteiligter

Die hiermit vorgelegten Recherchen durch AktivistInnen im Raum Gießen müssen dringend durch offizielle Ermittlungen ergänzt werden. Hierzu gehören unter anderem die Akten des Mobilen Einsatzkommandos (MEK) der Zeit vom 10. bis 18. Mai sowie weitere Akten zu den Vorgängen, u.a. aus dem Innenministerium Hessen und weiteren beteiligten Polizeieinheiten. Eine sofortige Sicherung der Akten ist vorteilhaft, weil die bisherigen Manipulationen und Fälschungen zeigen, dass zu befürchten ist, dass Unterlagen verfälscht werden. Wieweit dieses durch die Justizbehörden selbst möglich ist, muss geprüft werden. Alternativ ist die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nötig.

3. Zurückversetzung in den alten Stand bei Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren gegen DNA-Entnahme, Hausdurchsuchung und Sicherstellungen

Durch den OLG-Beschluss vom 18. Juni 2007 wurden die Gewahrsamnahme eines Betroffenen und die entsprechenden Beschlüsse für rechtswidrig erklärt. Dabei wurde die gesamte Aktion als rechtswidrig beurteilt. Folglich gilt diese Rechtswidrigkeit auch für die ausschließlich von Amts- und Landgericht behandelten Beschwerden zur DNA-Entnahme, Hausdurchsuchung und den Sicherstellungen. Diese Beschlüsse sind neu zu treffen.

Zur Hausdurchsuchung ist hinzuzufügen, dass nach Ablehnung der Beschwerden durch die Gießener Gerichte am 2006 Verfassungsklage eingereicht wurde. Durch die Zurückversetzung in den alten Stand und anschließende andere Beurteilung des Vorganges kann dem Spruch des Verfassungsgerichts vorgegriffen und eine erneute Rechtswidrigklärung abgewendet werden.

Das Bundesverfassungsgericht ist über den Spruch des OLG Frankfurt bereits informiert worden.

Beschwerdeverfahren gegen andere Polizeiübergriffe vor denselben RichterInnen

Die Vorgänge um den 14.5.2006 sind nicht die einzigen Fälle, bei denen Gießener RichterInnen Beschwerden gegen Polizeigewalt und -übergriffe aufgrund der Angaben von PolizeibeamtInnen abgewiesen haben. Unter dem Eindruck der nachweislichen Lügen von RichterInnen und Polizeiangehörigen müssen die Verfahren, bei denen die an der Vertuschung der Ereignisse des 14.5.2006 oder an falschen Verdächtigungen und anderen Straftaten beteiligten Personen mitwirkten, neu aufgerollt werden. Dieses betrifft u.a. die Beschwerde gegen Polizeimassnahmen am 11.4.2005 (Az. 501 Js 8926/05).

4. Wiederaufnahme eingestellter Ermittlungsverfahren

Eingestellte Ermittlungsverfahren durch Staatsanwalt Vaupel unter Mitwirkung von KOKin Cofsky

Staatsanwalt Vaupel hat in den Vorgängen um den 14.5.2006 nachweislich an der Manipulation beim Antrag auf DNA-Entnahmen mitgewirkt. Daher ist notwendig, seine Entscheidungen in anderen Fällen von Polizeiübergriffen und -gewalt neu zu prüfen. In der Vergangenheit hat Vaupel in einer Vielzahl von Fällen Ermittlungsverfahren gegen gewalttätige Polizeibeamte ohne eigene Überprüfungen eingestellt. Es liegt der Verdacht nahe, dass er wie im Fall des 14.5.2006 Manipulationen der Polizei zugrunde legte oder selbst solche Manipulationen vornahm.

Solche eingestellten Verfahren, die dringend der Wiederaufnahme bedürfen, sind u.a.

- Gemeinschaftliche Körperverletzung, Sachbeschädigung und Freiheitsberaubung durch Polizeibeamte am 11.4.2005 vor dem Landgericht Gießen (Az. 501 Js 19090/05)

K.O.B.R.A.-Sachbericht

zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger, übler Nachrede und anderer Straftaten durch Polizei und Justiz in Gießen

- Körperverletzung durch Fußtritt und, durch einen anderen Polizeibeamten, Faustschläge gegen zwei Personen am 2.3.2005 im Landgericht Gießen (Az. 501 Js 18831/05 POL)
- Üble Nachrede, falsche Verdächtigung und Verfolgung Unschuldiger durch eine größere Zahl von PolizeibeamtInnen, u.a. der Pressestelle und der Einsatzzentrale im Zusammenhang mit zwölf Festnahmen bei einer Gedichtlesung am 9.12.2003 vor der Staatsanwaltschaft Gießen (Az. 14727/04)

Darüber hinaus sind viele weitere Fälle u.a. von Körperverletzung und falscher Verdächtigung durch Staatsanwalt Vaupel eingestellt worden.

Mehrere der genannten Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung etc. beruhten auf Aussagen und Vermerken der im obigen Verfahren der Fälschung, Manipulation und falschen Verdächtigung überführten Angehörigen des Polizeipräsidiums Mittelhessen, u.a.:

- Anzeige wegen Körperverletzung am 2.3.2005 im Landgericht Gießen gegen zwei Polizeibeamte (Az. 501 Js 18831/05 POL, ermittelnde Polizeibeamtin: KOKin Cofsky)
- Anzeige wegen Körperverletzung, falscher Verdächtigung und Freiheitsberaubung am 11.4.2005 vor dem Landgericht Gießen (Az. 501 Js 19090/05, ermittelnde Polizeibeamtin: KOKin Cofsky)

5. Einstellung der Verfahren, welche unter maßgeblicher Beteiligung der genannten StaatsschützerInnen zustandekamen

Am 20. November 2006 wurde die gleiche Person, die auch am 14.5.2006 verhaftet wurde, vom Amtsrichter Wendel verurteilt, eine Sachbeschädigung begangen zu haben. Ermittlungsführender Beamter beim Polizeipräsidium Gießen war für diesen Fall der Staatsschutzbeamte Broers, der nachweislich am Geschehen um den 14. Mai 2006 gegenüber Richter Gotthardt gelogen und diesen zum Lügen gebracht hat. Daher ist dieses Verfahren einzustellen, weil als unüberwindbares Verfahrenshemmnis dem gesamten Verfahren und damit auch der Verurteilung eine polizeiliche Ermittlungsarbeit zugrunde lag, die von der gleichen Person organisiert wurde, die nachweislich in einem anderen Fall Ermittlungsergebnisse manipuliert hat.

Auch bezüglich des Richters Wendel sind nun deutliche Hinweise auf eine korrekte Prozessführung entstanden. Der Angeklagte hatte im Verfahren nämlich beantragt, die Vorgänge rund um den 14.5.2006 im Prozess zu behandeln, um die Glaubwürdigkeit von Ermittlungen der Staatsschutzabteilung zu prüfen. Richter Wendel lehnte diesen Antrag als unbedeutend ab! Diese Entscheidung ist aus heutiger Sicht nach dem Beschluss des OLG vom 18. Juni 2007 nicht länger haltbar, zudem dokumentierte sie schon im damaligen Prozess das Desinteresse von Richter Wendel an Aufklärung.

Hinzu kommt, dass Richter Wendel am 15.12.2003 bei einer anderen Verurteilung politischer AktivistInnen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1090/06) das Grundgesetz missachtet hat. Es gibt also mehrere Hinweise darauf, dass Richter Wendel nicht sachgerecht gearbeitet hat. Wenn keine Einstellung erfolgt wegen der nicht mehr wiedergutzumachenden Ermittlungsfehler durch den Staatsschutz, so ist zumindest eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand notwendig, d.h. die Wiederholung der ersten Instanz vor einer/m nicht bereits der Rechtsbeugung, Manipulation u.ä. verdächtigen RichterIn.

6. Politische Konsequenzen

Es muss festgestellt werden, welche Personen politisch die Verantwortung für das Geschehen tragen. Der Hinweis auf den Innenminister Bouffier ist bereits erbracht, seine genaue Rolle aber noch unbekannt. Welche Personen nach der Aufklärung welche Konsequenzen zu ziehen haben und welche organisatorischen Vorkehrungen notwendig sind, um solche Abläufe in Zukunft zu verhindern, muss Gegenstand der politischen Debatte sein.

K.O.B.R.A., 30. Juni 2007

Sämtliche Aussagen sind durch Akten von Gerichten und Polizei nachweisbar.



Anlage:

- OLG Beschluss vom 18. Juni 2007 (Az. 20 W 221/06)



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren nach dem HSOG, an dem beteiligt sind:

1. [REDACTED]

Betroffener, Beschwerdeführer und weiterer Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1):

Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstraße 34, 35390 Gießen,

2. Polizeipräsidium Mittelhessen, Kriminaldirektion, Ferniestraße 8, 35394 Gießen,
Geschäftszeichen: GAW 543125/2006

Antragsteller, Beschwerdegegner und weiterer Beschwerdegegner,

20 W 221/06

- 2 -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige weite-
re Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der 7. Zivilkammer des Landge-
richts Gießen vom 18.05.2006 (in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom
22.05.2006)

am 18.06.2007 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss des Landgerichts und der Beschluss des Amtsge-
richts vom 14.05.2006 werden abgeändert. Es wird festgestellt, dass die Inge-
wahrnehmung des Betroffenen rechtswidrig war.

Der Antragsteller hat dem Betroffenen die in den Beschwerdeinstanzen entstan-
denen außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Geschäftswert: 3.000,00 €

Gründe:

Der Betroffene wurde von der Polizei am 14.05.2006 gegen 04:30 Uhr vorläufig festge-
nommen. Am gleichen Tag hat das Amtsgericht nach persönlicher Anhörung des Betrof-
fenen antragsgemäß beschlossen, dass die bisherige Freiheitsentziehung rechtmäßig
gewesen sei. Gleichzeitig hat es eine Freiheitsentziehung bis längstens zum Ablauf des
19.05.2006 angeordnet (Bl. 5/6 d. A.). Das Amtsgericht hat dabei entgegen dem Bestrei-
ten des Betroffenen angenommen, der Betroffene habe am 03.05. bzw. am 04.05.2006
ein Loch in die Eingangstür der Anwaltskanzlei Bouffier gebohrt und eine bräunliche
übel riechende Flüssigkeit in den Flur gesprüht. Am 08.05.2006 habe er gegen 0:45 Uhr
Steine sowie Farbbeutel gegen die genannte Kanzlei geworfen. Am 14.05.2006 habe er
gegen 2:37 Uhr eine Tür der CDU-Geschäftsstelle Spenerweg angebohrt. Er sei offen-
sichtlich durch Bewohner, die ihrerseits die Polizei informiert hätten, gestört worden. Am
Tatort seien Latexhandschuhe und eine Schablone mit einem Kürzel gefunden worden,
wie es auf der Internetseite der „Projektwerkstatt Saasen“ verwendet werde, an deren
Arbeit der Betroffene maßgeblich beteiligt sei. Anschließend habe der Betroffene gegen

2.45 Uhr im Bereich Altenfeisweg Kanaldeckel mit Farbe besprüht. Dagegen hat der Betroffene am 15.05.2006 sofortige Beschwerde eingelegt, auf die das Landgericht durch Beschluss vom 18.05.2006 (Bl. 43-46 d. A., Berichtigungsbeschluss vom 22.05.2006, Bl. 70/71 d. A.) die angeordnete Freiheitsentziehung aufgehoben hat. Die Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der erfolgten Freiheitsentziehung hat es zurückgewiesen. Das Landgericht hat dabei ausgeführt, dass die dem Betroffenen vorgeworfenen Straftaten, sofern der Tatvorwurf zutreffen sollte, im Zusammenhang mit dem für den 18.05.2006 vorgesehenen Antritt der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 03.05.2005 begangen worden seien. Dafür sprächen die Umstände, wie dies auch der Antragsteller in seiner Antragsbegründung gesehen habe. Eine Prognose, dass weitere Straftaten unmittelbar bevorstünden, lasse sich darauf aber nicht mehr stützen, nach dem das Bundesverfassungsgericht mit einem Beschluss vom 17.05.2006 (1 BvR 1090/06) beschlossen habe, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem genannten Urteil bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ausgesetzt werde.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene am 19.05.2006 sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Er hat ausgeführt, dass er am 13. und 14.05.2006 umfassend polizeilich überwacht worden sei. Die ihn überwachenden Polizeibeamten hätten genau gewusst, dass er die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen haben konnte. Tatsachen, die einen Tatverdacht hätten begründen können, seien den Vorinstanzen nicht mitgeteilt worden. Darüber hinaus hätten die Vorinstanzen auch keinerlei eigene Prüfung oder Würdigung von Verdachtsmomenten vorgenommen. Sie hätten sonst auch merken müssen, dass er am 03.05. und am 08.05.2006 – also den ersten ihm zur Last gelegten Taten – noch gar nicht gewusst habe, dass er die Strafe habe antreten sollen.

Der Betroffene rügt weiter, dass der Amtsrichter entschieden habe, obwohl er gegen ihn einen Befangenhheitsantrag gestellt habe. Das Landgericht habe sich also dann auch nicht weigern dürfen (Beschluss vom 16.05.2006, Bl. 62 d. A.), über die sofortige Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung des Amtsgerichts über den Befangenhheitsantrag sei nicht vorgreiflich gewesen. Die von den Gerichten gewählte Verfahrensweise müsse geradezu als unerträglich angesehen werden. Das Vorbringen des Antragstellers reiche über pauschale Behauptungen nicht hinaus. Der Vortrag, dass er in der Tatnacht nur lückenhaft habe observiert werden können, sei unrichtig. Er habe inzwischen die Akten

der Staatsanwaltschaft auswerten können. Danach sei er von der Polizei beobachtet worden, wie er an verschiedenen Stellen im Bereich des Amtsgerichts, der JVA und des Landgerichts Badminton gespielt und sich danach auf den Heimweg gemacht habe. Der Betroffene legt hierzu einen Polizeivermerk vom 22.05.2006 über seine Beobachtung in der Nacht vom 13.05 zum 14.05.2006 vor (Bl. 144 d. A.). Der Antragsteller habe bewusst einen Unschuldigen verfolgt und verfolgen lassen.

Der Antragsteller verteidigt die angefochtenen Beschlüsse. Der Betroffene sei der in der Nacht vom 14.05.2006 begangenen Straftaten verdächtig gewesen. Dem Betroffenen sei auch bereits Ende März 2006 bekannt gewesen, dass seine Revision gegen das landgerichtliche Strafurteil verworfen worden sei, so dass er in nächster Zeit mit einer Ladung zum Strafantritt habe rechnen müssen. Auch in der Vergangenheit sei es im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen gegen den Betroffenen oder Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen zu Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden gekommen, wobei jeweils Sachschaden in Höhe von mehreren tausend Euro entstanden sei. Aufgrund der Gesamtumstände sei er im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme des Betroffenen von dessen Täterschaft überzeugt gewesen. Die Ingewahrsamnahme sei aus seiner Sicht unerlässlich gewesen, um die Begehung weiterer Straftaten durch den Betroffenen zu hindern.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Beschlüsse und die Schriftsätze der Beteiligten nebst ihren Anlagen verwiesen.

Die zulässige Beschwerde führt zu der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Entscheidung.

Wenn eine Person – wie hier – aufgrund des § 32 I Nr. 2 HSOG festgehalten wird, richtet sich das gerichtliche Verfahren gem. § 33 II HSOG nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG), das wiederum auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist (§ 3 Satz 2 FEVG). Danach ist die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen zulässig (§§ 6 II, 7 II FEVG, 27 FGG), insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 29, 22 FGG). Die Maßnahme hat sich zwar durch Zeitablauf erledigt, jedoch lässt der Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person, das Begehren des Betroffenen,

die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme zu erreichen, auch nach Erledigung der Maßnahme im Hinblick auf sein Rehabilitierungsinteresse als schutzwürdig erscheinen (BVerfE 104, 220 ff = NJW 2002, 2456 ff). Eröffnet ist für die Fortsetzungsfeststellung in den Fällen, in denen eine richterliche Anordnung vorliegt, nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der nach dem FEVG vorgesehene Rechtsweg zu den Zivilgerichten (KG, KGR Berlin 2003, 174 ff; OLG Frankfurt am Main, OLGR 1993, 185 ff; Hess. VGH, NJW 1984, 821 ff; vgl. auch Meixner/Fredrich, 10. Aufl. § 33 HSOG, Rn 8), wobei es für das Verfahren der weiteren Beschwerde auf diese Frage wegen der Bindungswirkung des § 17 a I GVG nicht mehr ankommt.

Ein hinreichender Anlass für einen Unterbindungsgewahrsam hat nicht bestanden. Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen war insgesamt rechtswidrig.

§ 32 HSOG sieht in der hier nur in Betracht kommenden und vom Landgericht auch angewandten Alternative (§ 32 I Nr. 2 HSOG) vor, dass die Polizeibehörden eine Person in Gewahrsam nehmen können, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale „unerlässlich“ und „unmittelbar bevorstehend“ rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hormann, § 32 HSOG Rn 16 und 3). Unerlässlich ist nicht gleichbedeutend mit erforderlich, sondern geht darüber hinaus. Eine Maßnahme ist nur dann unerlässlich, wenn die Gefahrenabwehr nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar ist (Hormann, § 32 HSOG Rn 17).

Diese Voraussetzungen lagen hier von Anfang an sämtlich nicht vor. Zwar ist die Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse in der dritten Instanz regelmäßig ausgeschlossen (§ 27 FGG i.V.m. § 559 ZPO). Die Bindung des Senats an die vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen ist jedoch entfallen, da die Vorinstanzen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Unterbindungsgewahrsam viel zu weit gesehen, sich bei der Beurteilung des Sachverhalts nicht mit allen wesentlichen Umständen auseinandergesetzt (§

25 FGG) und Beweisansforderungen völlig vernachlässigt haben (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 27 Rn 42, 45, 56).

Der Betroffene ist bei keiner der ihm vorgeworfenen Straftaten auf frischer Tat ertappt worden. Er hat auch deren Begehung nicht eingeräumt. Das Amtsgericht hätte bei dieser Ausgangslage den Grad des Tatverdachts prüfen müssen, bevor es aus den Vorwürfen des Antragstellers irgendwelche Schlussfolgerungen zum Nachteil des Betroffenen zog. Keineswegs durfte das Amtsgericht – wie geschehen – den Betroffenen ohne irgendwelche Erwägungen zur Beweissituation hinsichtlich der Richtigkeit der Vorwürfe so behandeln, als ob alle Vorwürfe stimmten. Da der Antragsteller konkrete Beweismittel, die geeignet erschienen, den Betroffenen zu überführen, in seinem Antrag auf Ingewahrsamnahme nicht vorgetragen hat und – wie die weitere Entwicklung zeigt – auch nicht vorlegen konnte, hätte das Amtsgericht die Ingewahrsamnahme ablehnen müssen. Dass der Betroffene – wie der Antragsteller in seiner Antragschrift vorgebracht hat – den hessischen Innenminister Bouffier unsachlich kritisiert und sich auf der wohl vom Betroffenen betreuten Homepage der Projektwerkstatt Saasen, Begriffe befindet, wie sie auch auf die Fassade der Anwaltskanzlei Bouffier aufgesprüht wurden, belegt die Täterschaft des Betroffenen nicht; ebenso wenig, dass auf der Homepage auch Artikel über den thüringischen Innenminister Dr. Gasser zu lesen sind. Auch die Verwendung von Kürzeln am Tatort, die Kürzeln auf der Homepage gleichen, reicht allein oder zusammen mit den anderen Umständen nicht aus, um den Betroffenen als Täter der ihm zur Last gelegten Taten hinreichend sicher zu identifizieren. Dass der Betroffene nachts durch Gießen zieht, macht ihn ebenfalls noch nicht hinreichend verdächtig. Im polizeilichen Antrag auf die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam gibt es keine verlässlichen Anhaltspunkte, die für den Betroffenen als Täter sprechen. Es fehlt auch jeder Hinweis auf Umstände, die den Schluss zulassen, der Betroffene habe sich an den beiden fraglichen Tatorten aufgehalten und dort mit Farbe hantiert. Weder an dem Betroffenen noch an den von ihm mitgeführten Gegenständen sind Farbspuren oder sonstige Spuren festgestellt worden, die einen Rückschluss auf die Täterschaft zulassen. Das Amtsgericht durfte deshalb nicht davon ausgehen, dass der Betroffene die ihm vom Antragsteller zur Last gelegten Taten begangen hat. Was das Amtsgericht zu seiner Annahme veranlasst hat, bleibt im Dunklen, da es seine Annahme nicht begründet hat.

Das Landgericht hat wohl die mangelhafte Beweislage gegen den Betroffenen erkannt, hat sich aber rechtsfehlerhaft mit der Frage, ob der Betroffene die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, nicht auseinandergesetzt. Das dem Betroffenen vom Landgericht unterstellte Tatmotiv hängt ohne den Hintergrund begangener Taten aber völlig in der Luft und lässt allein die Schlussfolgerung auf eine konkrete Gefahrenlage nicht zu. Auf bloße Vermutungen darf die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam nämlich nicht gestützt werden. Erforderlich ist vielmehr im Regelfall, dass die schädigende Einwirkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht (Hormann, HSOG, § 32 Rn 22 m.w.N.). Solches hat das Landgericht nicht nachvollziehbar festgestellt und konnte es nach der Sachlage auch nicht feststellen.

Bereits diese Fehler führen zu der Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen von Anfang an rechtswidrig gewesen ist. Dies wird bestätigt durch den vom Betroffenen vorgelegten Polizeivermerk über die Observation des Betroffenen in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006. Der Senat darf diesen erst in dritter Instanz zu den Akten gelangten Polizeivermerk berücksichtigen, da er unstrittig ist und es keine schützenswerte Belange des Antragstellers gibt, die dem entgegenstehen (Keidel/ Kuntze/ Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 27 Rn 45). Aus dem Vermerk ergibt sich, dass der Betroffene in der Zeit von 02.28 bis 02.47 Uhr beobachtet worden ist, wie er im Bereich des Giessener Justizkomplexes Badminton spielte. Danach ist es ausgeschlossen, dass der Betroffene zwischen 02.27 und 02.35 Uhr in der CDU-Geschäftsstelle ein Loch in die Eingangstür gebohrt hat. Auch für die gegen 02.43 Uhr festgestellten Farbschmierereien an der Grundstücksmauer des Hauses Altenfelsweg 36 fehlt es an konkreten Hinweisen auf den Betroffenen.

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen. Der Antrag des Betroffenen, das Verfahren unter Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse in die Lage vor Erlass

der Entscheidungen des Landgerichts Gießen zurückzuversetzen, geht deswegen ins Leere. Der Betroffene hat auch keinen Anspruch darauf, dass bezüglich einzelner Verfahrensweise des Landgerichts Feststellungen getroffen werden, ob diese rechtmäßig waren oder nicht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 33 II HSOG, 16 FEVG, 13 a I 2 FGG, §§ 11, 30 II KostO.

Dittrich
Vorsitzende Richterin

Paul
Richterin
am Oberlandesgericht

Rauscher
Richter

